



Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Georg-August-Universität Göttingen

Vereinbarung

zwischen der Philosophischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät über Anwendbarkeit der jeweiligen Magisterprüfungsordnung, Lateinnachweis oder äquivalente Sprachanforderungen, Zwischenprüfungen und Klausuren gem. Fakultätsratsbeschluss – Sozialwissenschaftliche Fakultät – vom 24.01.2001; Protokoll S.2, Punkt 2a.

Für sämtliche Fächer der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder/ und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät anzuwenden, d.h. es wird der Nachweis einer Zwischenprüfung (im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach) und der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) verlangt. In der Abschlussprüfung ist je eine 4-stündige Klausur im 2. Hauptfach oder im 1. Nebenfach zu schreiben.

Für sämtliche Fächer der Philosophischen Fakultät (2. Hauptfach oder 1. oder/und 2. Nebenfach), die im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert und abgeschlossen werden, ist die Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät anzuwenden, d.h. in jedem Fach ist eine Zwischenprüfung abzulegen und in der Abschlussprüfung eine Klausur zu schreiben. Der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Sprachanforderungen (Anlage 5: Fachspezifische Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät) entfällt.